

STUDIENPLAN

FÜR DAS BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT

AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

(idF der Beschlüsse der Studienkommission vom 14.05.2009, 04.03.2010, 24.06.2010 und 10.05.2011, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 27.05.2009, 17.03.2010, 30.06.2010 und 18.05.2011)

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 27.05.2009 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 14.05.2009 über den Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht genehmigt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht soll eine spezifisch wirtschaftsrechtlich fokussierte juristische Ausbildung mit starken wirtschaftswissenschaftlichen Verknüpfungen bieten. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die Förderung der Fähigkeit, wirtschaftsrechtliche Analysen mit wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen bei Problemlösungen zu verbinden. Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von

- o analytischen Fähigkeiten (wissenschaftliche Vorgehensweise und Reflexion),
- o Sozialkompetenz (Selbstorganisation, soziale Diagnosefähigkeit und Kommunikation)

sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens hierfür konzipierter Lehrveranstaltungen.

Durch die spezifische Verknüpfung insbesondere von Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht soll für wesentliche Zielgruppen unmittelbar durch das Bachelorstudium eine berufliche Qualifikation (employability) vermittelt werden. Dies soll insbesondere für folgende Zielgruppen gelten:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen, die auf regulierten Märkten aktiv sind (zB Telekommunikation, Kapitalmarkt, Energiemarkt);
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen, die auf Grund der Europäisierung und Globalisierung verstärkt mit neuen und rasch wechselnden rechtlichen Rahmenbedingungen konfrontiert sind (zB M/A-Aktivitäten, zentrales Konzernpersonalwesen, Unternehmen europa- und weltweit agierender Konzerne);
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in staatlichen oder halbstaatlichen Dienstleistungsbereichen (in denen eine rechtliche Vollqualifikation unabdingbar, eine starke wirtschaftliche Orientierung aber ebenso notwendig ist);

- Führungskräfte in der Beschaffung bei größeren Unternehmen/Verwaltungseinrichtungen;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Koordinationsaufgaben im Managementbereich (zB Assistenz der Geschäftsführung);
- Wirtschaftsberatende Berufe (zB Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater, Wirtschaftstreuhandinnen und Wirtschaftstreuhänder);
- Steuerexpertinnen und Steuerexperten in Beratung, Unternehmen und Verwaltung;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Banken und Versicherungen;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Berufsverbänden und Interessenvertretungen (Kammern);
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger.

Zugleich bildet das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht die Grundlage für das Masterstudium Wirtschaftsrecht, welches seinerseits die Vorbildung für Spitzenpositionen mit theoretisch-wissenschaftlichem Profil, für spezifisch juristische Berufe – nämlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien, Notariaten und bei Gerichten –, sowie für (zukünftige) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten vermitteln soll.

§ 2 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl

- (1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht ist ein rechtswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht erstreckt sich über 6 Semester und gliedert sich in die Studieneingangs- und Orientierungsphase und in das Hauptstudium.
- (3) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 87 Semesterstunden (SSt). Davon entfallen 15 ECTS-Anrechnungspunkte und 8 Semesterstunden auf die Fächer der Studieneingangs- und Orientierungsphase, 156 ECTS-Anrechnungspunkte und 79 Semesterstunden auf das Hauptstudium sowie 9 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 3 Prüfungsarten

- (1) Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Eine Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils voraus. Der mündliche Prüfungsteil ist innerhalb von vier Wochen nach dem schriftlichen Prüfungsteil anzubieten.

§ 4 Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation

Im Fach Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation können folgende Wirtschaftssprachen gewählt werden: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Tschechisch.

I. STUDIENEINGANGS- UND ORIENTIERUNGSPHASE

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase

Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind:

| <i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i> | <i>ECTS</i> | <i>SSt.</i> | <i>Prüfungsart</i> |
|--|-------------|-------------|--------------------|
| <i>In Betriebswirtschaftslehre (3 ECTS):</i> | | | |
| Einführung in die Betriebswirtschaftslehre | 3 | 2 | LVP |
| <i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i> | | | |
| Mathematik | 4 | 2 | LVP |
| <i>In Volkswirtschaftslehre (4 ECTS):</i> | | | |
| Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I | 4 | 2 | LVP |
| <i>In Rechtswissenschaften (4 ECTS):</i> | | | |
| Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I | 4 | 2 | LVP |

§ 6 Übergang von der Studieneingangs- und Orientierungsphase in das Hauptstudium

Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Hauptstudiums setzt die positive Absolvierung aller Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase voraus.

II. HAUPTSTUDIUM

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Common Body of Knowledge

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern des Common Body of Knowledge sind:

| <i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i> | <i>ECTS</i> | <i>SSt.</i> | <i>Prüfungsart</i> |
|--|-------------|-------------|--------------------|
| <i>In Betriebswirtschaftslehre (28 ECTS):</i> | | | |
| Accounting & Management Control I | 6 | 3 | LVP |
| Accounting & Management Control II | 6 | 3 | LVP |
| Finanzierung | 4 | 2 | LVP |
| <i>wahlweise drei der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen:</i> | | | |
| Betriebliche Informationssysteme I | 4 | 2 | LVP |
| Marketing | 4 | 2 | LVP |
| Personal, Führung, Organisation | 4 | 2 | LVP |
| Beschaffung, Logistik, Produktion | 4 | 2 | LVP |

| | | | |
|--|---|---|-----------|
| <i>In Volkswirtschaftslehre (4 ECTS):</i> | | | |
| Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II | 4 | 2 | LVP |
| <i>In Rechtswissenschaften (9 ECTS):</i> | | | |
| Einführung in die Rechtswissenschaften | 5 | 3 | LVP |
| Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I | 4 | 2 | LVP |
| <i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (4 ECTS):</i> | | | |
| Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I <i>bei Wahl der Wirtschaftssprache Englisch bei Wahl einer anderen Wirtschaftssprache</i> | 4 | 2 | LVP PI |
| <i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS)</i> | | | |
| Statistik | 4 | 2 | PI |

§ 8 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu allen weiteren Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen aus allen weiteren Pflicht- und Wahlfächern des Hauptstudiums setzt voraus, dass aus dem Common Body of Knowledge insgesamt Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 27 ECTS-Anrechnungspunkten abgelegt wurden, davon jedenfalls „Accounting & Management Control I“, „Accounting & Management Control II“, „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I“, „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II“ sowie „Einführung in die Rechtswissenschaften“.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung aus „Accounting & Management Control II“ setzt die positive Absolvierung der Prüfung aus „Accounting & Management Control I“ voraus.

§ 9 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern des Hauptstudiums

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern im Hauptstudium sind:

| <i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i> | <i>ECTS</i> | <i>SSt.</i> | <i>Prüfungsart</i> |
|--|-------------|-------------|--------------------|
| <i>In Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren (26 ECTS):</i> | | | |
| Privatrecht I | 8 | 4 | PI |
| Privatrecht II | 4 | 2 | PI |
| Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Unternehmensnachfolge, Privatstiftung, Erbrecht | 2 | 1 | im Rahmen der FP |
| Bankvertrags-, Kreditsicherungs- und Insolvenzrecht | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Wettbewerbs-, Kartell- und Immaterialgüterrecht | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| <i>In Öffentliches Recht (18 ECTS):</i> | | | |
| Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht | 6 | 3 | im Rahmen der FP |
| Integrierte Fallstudien zum Verfassungsrecht und | 2 | 1 | PI |

| | | | |
|--|---|---|------------------|
| Allgemeines Verwaltungsrecht | | | |
| Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Integrierte Fallstudien zu Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz | 2 | 1 | PI |
| Öffentliches Wirtschaftsrecht | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| <i>In Arbeits- und Sozialrecht (10 ECTS):</i> | | | |
| Individualarbeitsrecht | 4 | 2 | PI |
| Kollektives Arbeitsrecht | 4 | 2 | PI |
| Grundzüge des Sozialrechts | 2 | 1 | PI |
| <i>In Steuerrecht (12 ECTS):</i> | | | |
| Einführung in das Steuerrecht | 4 | 2 | LVP |
| Grundkurs Steuerrecht | 4 | 2 | PI |
| Vertiefungskurs Steuerrecht | 4 | 2 | PI |
| <i>In Strafrecht (7 ECTS):</i> | | | |
| Strafrecht | 7 | 4 | PI |
| <i>In Europarecht (4 ECTS)</i> | | | |
| Grundlagen des Europarechts | 4 | 2 | PI |
| <i>wahlweise zusätzlich in Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren (Abs 5) oder in Steuerrecht (Abs 8) (4 ECTS):</i> | | | |
| Exekutions-, Insolvenz- und Sanierungsrecht oder Europäisches Steuerrecht und Spezialfragen aus den für Unternehmen relevanten Gebieten des Steuerrechts | 4 | 2 | PI |
| | 4 | 2 | PI |
| <i>wahlweise in Sozialer Kompetenz oder Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation (3 ECTS):</i> | | | |
| Soziale Kompetenz oder Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II | 3 | 2 | LVP |
| | 3 | 2 | PI |
| <i>In Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens (3 ECTS):</i> | | | |
| Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens | 3 | 1 | PI |

- (2) In den Fächern „Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren“ und „Öffentliches Recht“ ist jeweils eine Fachprüfung zu absolvieren. Diese umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Fachprüfung aus Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren umfasst folgende Lehrveranstaltungen: „Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“; „Unternehmensnachfolge, Privatstiftung, Erbrecht“; „Bankvertrags-, Kreditsicherungs- und Insolvenzrecht“; „Wettbewerbs-, Kartell- und Immaterialgüterrecht“. Für diese Lehrveranstaltungen erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

- (4) Die Fachprüfung Öffentliches Recht umfasst folgende Lehrveranstaltungen: „Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht“; „Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz“; „Öffentliches Wirtschaftsrecht“.

§ 10 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen im Hauptstudium

- (1) Die Zulassung zur Fachprüfung Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Privatrecht I“ voraus. Die Zulassung zur Lehrveranstaltung „Privatrecht II“ setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Privatrecht I“ voraus.
- (2) Die Zulassung zur Fachprüfung Öffentliches Recht setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen „Integrierte Fallstudien zum Verfassungsrecht und Allgemeinen Verwaltungsrecht“ und „Integrierte Fallstudien zu Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz“ voraus.
- (3) Die Zulassung zu den im Rahmen einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen setzt die positive Beurteilung der im Common Body of Knowledge aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen sowie der Prüfung aus „Statistik“ voraus.
- (4) Die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren mit Prüfungsmodus B oder C (Anhang I) setzt die positive Beurteilung von Kurs I der jeweiligen Speziellen Betriebswirtschaftslehre voraus.
- (5) Der Besuch der Lehrveranstaltung Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I in der gewählten Sprache voraus.

§ 11 Soziale Kompetenz

Begleitend zur Lehrveranstaltung „Soziale Kompetenz“ gemäß § 9 Abs 1 sollen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten Workshops zum Thema „Soziale Kompetenz“ angeboten werden. Die Teilnahme an den Workshops ist nicht verpflichtend.

§ 12 Spezielle Betriebswirtschaftslehre

- (1) Nach Wahl der oder des Studierenden ist eine der in Anhang II zum Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgezählten Speziellen Betriebswirtschaftslehren im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.
- (2) Spezielle Betriebswirtschaftslehren werden zu folgenden Themenbereichen angeboten:
- Finanzwirtschaft und Rechnungswesen (Finance & Accounting)
 - Informationswirtschaft (Information Management)
 - Internationales Management (International Management)
 - Management (Organizational Behavior & Human Resource Management)
 - Marketing
 - Produktion und Logistik (Operations & Logistics)
 - Strategie & Innovation (Strategy & Innovation)
- (3) Der Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren ist in Anhang I dieses Studienplans festgelegt. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre legt in Absprache mit der zuständigen Programmleiterin oder dem zuständigen Programmleiter die Prüfungsarten der Kurse fest und legt sie der

Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und diese stattdessen selbst festlegen. Die Prüfungsarten sind rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen. Im Falle von Änderungen legt die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre – um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfungen oder ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen – angemessene Übergangsregelungen fest und legt sie der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und stattdessen selbst Übergangsregelungen festlegen.

BACHELORARBEIT UND AKADEMISCHER GRAD

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) Im Rahmen des Hauptstudiums hat jede bzw. jeder Studierende als Teil des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht eine Bachelorarbeit zu verfassen.
- (2) Voraussetzung für die Beurteilung der Bachelorarbeit ist die positive Absolvierung des Faches Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens, das insbesondere in die Technik des wissenschaftlichen Schreibens einführt, die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Common Body of Knowledge.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist den rechtswissenschaftlichen Pflicht- und Wahlfächern dieses Studienplans zu entnehmen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

§ 14 Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelorstudiums

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen der Fächer der Studieneingangs- und Orientierungsphase, des Hauptstudiums sowie der Bachelorarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht auszustellen.

§ 15 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (WU)“, abgekürzt „LL.B. (WU)“ verliehen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2009 in Kraft.
- (2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 20.06.2006, genehmigt vom Senat am 21.06.2006.
- (3) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 04.03.2010 und 24.06.2010, genehmigt vom Senat am 17.03.2010 und 30.06.2010, treten am 01.10.2010 in Kraft.

- (4) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 10.05.2011, genehmigt vom Senat am 18.05.2011, treten am 01.10.2011 in Kraft.

§ 17 Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß dem Beschluss der Studienkommission vom 20.06.2006, genehmigt vom Senat am 21.06.2006, aufgenommen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.
- (2) Ordentliche Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 bereits einmal zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien zugelassen waren, sind – vorbehaltlich des Absatz 1 – berechtigt, das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht nach jenem Studienplan abzuschließen, dem sie am 30.09.2011 unterstellt waren.

ANHANG I

Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 12:

Prüfungsmodus A:

| <i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i> | <i>ECTS</i> | <i>SSt.</i> | <i>Prüfungsart</i> |
|--|-------------|-------------|--------------------|
| Kurs I (Grundkurs) | 4 | 2 | PI oder LVP |
| Kurs II | 4 | 2 | PI oder LVP |
| Kurs III | 4 | 2 | PI oder LVP |
| Kurs IV | 4 | 2 | PI oder LVP |
| Kurs V | 4 | 2 | PI oder LVP |

Prüfungsmodus B:

| <i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i> | <i>ECTS</i> | <i>SSt.</i> | <i>Prüfungsart</i> |
|--|-------------|-------------|--------------------|
| Kurs I (Grundkurs) | 4 | 2 | PI oder LVP |
| Kurs II | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Kurs III | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Kurs IV | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Kurs V | 4 | 2 | PI oder LVP |

Prüfungsmodus C:

| <i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i> | <i>ECTS</i> | <i>SSt.</i> | <i>Prüfungsart</i> |
|--|-------------|-------------|--------------------|
| Kurs I (Grundkurs) | 4 | 2 | PI oder LVP |
| Kurs II | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Kurs III | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Kurs IV | 4 | 2 | im Rahmen der FP |
| Kurs V | 4 | 2 | im Rahmen der FP |